

Gerichts

Zeitung.



Das Bild unsere Hoff-
nung ist unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Verlagslohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2 - 2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 25 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.

Donnerstag, den 31. Juli.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Mit dem 1. August beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für August zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Spediteure so wie die unterzeichnete Expedition an.

Auch sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mark 67 Pf. auf die Berliner Gerichts-Zeitung entgegen.
„Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung“ W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Berendeputation.

1. Mehrfach hörte man in letzter Zeit die erschauende Mitteilung, daß auf dem gut überwachten Viehhofe Diebstahle an Schafsthalern stattfanden. Es ist selbstverständlich, daß die Entführung einer Beute von diesem Plage eine besondere Frechheit und Verschlagenheit erfordert. Es handelt sich dabei nicht um die nützliche Arbeit, die das Brechseisen und den Centrumböhrer handhabt, die aber beim geringsten verdächtigen Geräusch eingestellt wird; es handelt sich auch nicht um die mit bewaffneter Hand anzuführende, gewaltsame Entziehung der Habe eines Andern, sondern es gilt, unter den Augen einer ganzen Wächterschar das Diebstahlsubject auf die Seite zu bringen. Hierzu bedarf es der Eist, eines sicheren Auftretens in falscher Rolle und einer Dreistigkeit, welche ihres Gleichen sucht.

Der Viehhändler Herr Garple hatte in der Nacht zum 13. Juni d. J. verschiedene Schlachtthiere auf dem Viehhofe stehen. Von denselben befanden sich 4 Schweine im Werthe von 300 Mk. in einer der für diese Viehsorte bestimmten Buchten. Letztere bestehen aus verschließbaren Holzverschlägen unter freiem Himmel. Am 14. d. Mts. fehlten die vorgedachten vier Schweine, und es ließ sich vorläufig lediglich ermitteln, daß dieselben am Abend vorher auf einen Wagen verladen worden waren, der sich sodann der Stadt zugewendet hatte.

Der geschädigte Besitzer der werthvollen Vorkenthiere legte sich mit allem Eifer in's Zeug, den Dieb zu entdecken, und es gelang ihm, festzustellen, daß ein junger Mensch sich bei den Schweinen viel zu thun gemacht hatte. Die Criminalpolizei erforschte diese Persönlichkeit, den 22 Jahre alten, wegen Diebstahls, Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt vorbestraften Schlächter Friedrich Wilhelm Ernst Hecklau, und ermittelte außerdem, daß derselbe auf dem Grundstück einer Frau Hesse drei Schweine ausgeschlachtet und dieselben an Markt-schlächter zu dem Preise von 35 Pf. für das Pfund verkauft habe. Hecklau sollte nun den rechtlichen Erwerb der Schweine nachweisen, was er nicht vermochte; er legte vielmehr das Geständniß ab, vier Schweine des Herrn Garple vom Viehhof entwendet zu haben. Bei weiterer Behandlung dieser Sache ergab sich noch, daß der Dieb schon mehrfach in derselben Weise Schweine ausgeschlachtet habe; doch bestritt er, diese ebenfalls gestohlen zu haben, und es mangelte an Beweisen für das Gegentheil solcher Behauptung.

Hecklau stand jetzt vor dem Strafrichter, und zwar unter der Anklage des schweren Diebstahls, da angenommen wurde, daß die Bucht, in welcher sich die Schweine befunden hatten, verschlossen gewesen war. Der Angeklagte behauptete aber, der Zugang zu der Bucht sei offen gewesen. Der Viehhofwächter Bölle wurde in dieser Beziehung vernommen; er vermochte jedoch eine sichere Erklärung darüber, ob die Bucht verschlossen gewesen sei, nicht zu erteilen, da, wie er hinzufügte, ihm die abhanden gekommenen Schweine nicht übergeben worden waren.

Bezüglich der Fortschaffung der Schweine bekundete der Angeklagte, daß er dieselben aus der Bucht getrieben und auf einen Viehwagen geladen habe. Auf dem Dönhofsplatz angelangt, sei er in ein Local eingetreten, um eine Erfrischung zu sich zu nehmen, und während dieser Zeit habe ein anderer Dieb eins der Schweine entführt.

Wie weit diese Erzählung auf Wahrheit beruht, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls lag dem Angeklagten daran, über den Verbleib des vierten Schweines eine Auskunft zu geben.

Der Gerichtshof erachtete für nicht erwiesen, daß die

fragliche Bucht zur Zeit der Ausführung des Diebstahls verschlossen gewesen sei, hielt jedoch selbstverständlich die Schuld des einfachen Diebstahls für erbracht und verurtheilte den Angeklagten unter Berücksichtigung seines offenen Geständnisses einerseits und seiner verschiedenen Vorstrafen andererseits zu 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

2. Es war eine der herrlichsten Sunnächte d. J., als der in Ausübung seines Dienstes begriffene Wächter Boelle in der Schwedterstraße zwei Individuen bemerkte, welche einen Faustkampf ausfochten. Da sich die Streitenden inmitten mehrerer Personen befanden, welche dem Kampfe ruhig zusahen, so möchte vielleicht der Diener des Gesetzes seine Schritte nicht sonderlich beschleunigt haben, wenn er nicht durch das Klirren einer Fensterscheibe zu größerer Eile gemahnt worden wäre. Bald war Herr Boelle an der Seite der Ringenden, welche jedoch von der Anwesenheit des Beamten keine Notiz nahmen. Der Mann der öffentlichen Sicherheit mußte aber, sehr bald seine Autorität zur Geltung zu bringen, und forderte die Streitenden auf, ihm zur Polizeiwache zu folgen, da sein Fortschreiten nach dem Perimeter des Fensters vergeblich blieb. Einer der Kämpfenden, der 42 Jahr alte, bereits sechs Mal und namentlich auch einige Male wegen Widerstandes vorbestrafte Maler Friedrich Wilhelm August Eichert, verweigerte jedoch unter wenig schmeichelhaften Reden für den Diener der Ordnung den Gehorsam, weshalb der Nachwächster alle seine Energie entfalten mußte, um den Widerständigen gefügig zu machen. Auf der Polizeiwache selbst gebehrdete sich aber Eichert wo möglich noch renitent und vergaß sich sogar so weit, die Ermahnungen des dortselbst fungirenden Telegraphisten, des Schupmannes Herrn Tiefert, mit Thätlichkeiten zu erwidern, so daß schließlich die Einsperrung des keineswegs trunkenen Scandalstüchtigen in eine Spolirzelle nöthig wurde.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese sträfliche Handlungsweise des Eifirtren eine Anklage wegen Widerstandes und wegen Beleidigung zur Folge hatte, wozu gestern Audienz anstand. Eichert war zwar bemüht, seine Schuld abzuwägen; dieser Versuch scheiterte aber bei den bestimmten Aussagen der Zeugen vollständig, so daß seine Verurtheilung zu einer fünfmonatigen Gefängnißstrafe erfolgte, wonach der Herr Vorstehende die Frage an Eichert richtete, ob er sich bei diesem Erkenntniß beruhigen wolle. Der Gefragte bat aber um vorläufige Entlassung, da er verheirathet sei und eine zahlreiche Familie zu ernähren habe, welchem Gesuche der Staatsanwalt indessen widersprach, da der Verurtheilte bei Begehung der That ohne feste Wohnung gewesen sei.

Vors.: Wie viel Kinder haben Sie? — Angell.: Man bloß fünf Stück, aber wie die Eier so schier un blank, Herr Gerichtshof.

Vors.: Aus den Acten geht hervor, daß Sie von Ihrer Frau getrennt leben. Sind die Kinder etwa bei Ihrer Frau? — Angell.: Wissen Sie, Herr Gerichtshof, die Person ist mir sieben Mal wegeloopen von wegen Ueppigkeit, und da habe ich mir scheiden lassen.

Vors.: Das interessiert uns nicht; es handelt sich nur um die Kinder dieser Ehe. Wer sorgt für dieselben? — Angell.: Danke für gütige Nachfrage, aber damit hat die Person kein Stück gehabt. Hinterher habe ich mir aber mit 'ne respectable Dame injemiethet, mit die ich noch diesen Monat uf's Standesamt jehen werde. Die hat fünf Stück und zuletzt noch unrichtige Wochen gehalten. Un weil mir die armen Würmer so sehr dauern, möchte ich mal uf een Paar Dage meine Angelegenheiten ordnen.

Vors.: Aus den Acten geht aber hervor, daß Sie über-

haupt nur ein uneheliches Kind besitzen. — Angell.: Ganz richtig, Herr Gerichtshof, det is ja eben mein grohet Unglück, det die armen Würmer bis uf det Gene in det zarteste Kindesalter doht geblieben sind. Drum möchte ich ja eben 'mal raus.

Nach diesem Ergebnisse hielt es der Gerichtshof nicht für angezeigt, dem Wunsche des Angeklagten zu willfahren, welcher sich denn auch in das Unvermeidliche mit möglichster Würde fügte.

3. Der 1843 geborene frühere Buchhalter, jetzige Agent Eugen Max Alexander mußte in Ermangelung anderen Erwerbes seine früher gemachten Bekanntschaften zu diesem Zwecke trefflich auszunutzen. Zu diesem Behufe machte er zunächst dem Agenten eines renommirten Importgeschäftes der Textilbranche seine Aufwartung, um, wie er betonte, mit demselben eine vielversprechende Geschäftsverbindung anzuknüpfen. Ein über alle Welttheile verbreiteter Verein, welchem bedeutende Geldmittel zur Verfügung ständen, habe sich namentlich zur Aufgabe gemacht, auf würdige Bekleidung der Altäre hinzuwirken und vorkommenden Falls dieselbe auf eigene Kosten durchzuführen. Vom Comité dieses Vereins sei er nun mit der Beschaffung geeigneter Materialien beauftragt worden, und der Zweck seines Kommens sei der, um passenden Sachemir auszuwählen. Natürlich wurde einem solchen Wunsche bereitwilligst durch Vorlegung einer großen Auswahl von dem verlangten Stoff entsprochen. Alexander wählte lange und erklärte auch dann noch, zu keinem bestimmten Entschlus gekommen zu sein; er gab vielmehr vor, die Wahl lieber dem Comité selbst überlassen zu wollen. Aus diesem Grunde bat er um Ueberlassung des Stückes bis zum andern Tage, wo dasselbe zurückgegeben, oder baar bezahlt werden würde. Dieses Verlangen stieß auf kein Hinderniß, und Alexander nahm den Stoff mit, welchen er aber bereits andern Tages mit dem Bedauern zurückbrachte, daß seine Wahl den Beifall des Comité's nicht gefunden hätte. Dagegen befürchtete er bei zwei andern Studien im Werthe von 110 und 145 Mk., welche er nunmehr auswählte, keinerlei Ausstellungen. Da jetzt noch viel weniger Grund zu irgend welchem Verdacht als am Tage vorher vorhanden schien, so wurde die Mitnahme dieser Stoffe anstandslos gestattet. Von jetzt ab ließ sich aber Alexander bei dem erwähnten Agenten nicht wieder sehen; er machte sich vielmehr an die Verwertung der erschwundenen Tuche und scheute selbst die Mühe nicht, nach Leipzig zur Messe zu reisen.

Dieser Erfolg erhöhte seine Kühnheit; unter ganz ähnlichen Vorspiegelungen wußte er aus dem in der Kaufstraße 2 belegenen Jacobi'schen Geschäft und auch von Herrn Leo Benjamin, Jerusalemstr. 52, ebenfalls Sachemirstoffe zu erlangen, welche zusammen einen Werth von etwa 450 Mk. repräsentiren. Die letztgenannten Herren hielten es indessen für angezeigt, nach dem Verbleib ihrer zur Probe mitgegebenen Waaren zu forschen, da sich Alexander nicht wieder sehen ließ, und es stellte sich der wahre Sachverhalt bald heraus. Nach erfolgter Denunciation glaubte der Betrüger zwar, daß ihm drohende Unheil durch Befriedigung der Herren Jacobi und Benjamin abwenden zu können; es war jedoch bereits zu spät, da inzwischen auch der erst erwähnte Schwindel dem Strafrichter zur Kenntniß gekommen war. Alexander wußte sich nun vom Mai v. J. ab verborgen zu halten; er wurde indessen schließlich ermittelt und wegen wiederholten Betruges und wegen Unterschlagung unter Anklage gestellt.

In der gestrigen Audienz machte der Beschuldigte den Einwand, die Stoffe auf Credit gefordert und erhalten zu haben, welche Behauptung indessen durch die Beweisaufnahme vollständig widerlegt wurde. Mit Rücksicht auf die

Seite eine Beilage.